

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Grasellenbach

Stellplatzsatzung der Gemeinde Grasellenbach

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 sowie der §§ 44, 76, 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46, 180) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GVBl. I S. 294) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grasellenbach in ihrer Sitzung am .01 März 2018. die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).

§ 3 Größe

- (1) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 Tonnen Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger 15 m²
2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 Tonnen bis 10 Tonnen Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen 42 m²

3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 Tonnen Gesamtgewicht
Oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus 70 m²
- (2) Für Garagen werden folgende Größen festgesetzt:
1. Für PKWs sind lichte Maße von 6,00 m Länge und 2,50 m Breite vorzusehen.
 2. Für die in Abs. 1 lfd. Nr. 2 und 3 genannten Fahrzeuge sind die Garagenmaße entsprechend der Fahrzeuggröße, zuzüglich der Wandabstände, zu ermitteln.
- (3) Für Abstellplätze werden folgende Größen festgesetzt:
1. Für ein Fahrrad ist die Abstellfläche mit 2,00 m Länge und 0,60 m Breite vorzusehen.
 2. Für ein Kraftrad ist die Abstellfläche mit 2,50 m Länge und 1,00 m Breite vorzusehen.

§ 4 Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5 Beschaffenheit

Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.

§ 6 Standort

Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

§ 7 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für PKW kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt / Gemeindevorstand der Gemeinde.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt:

• Stellplatz nach § 3 Abs. 1, Nr. 1	2.400,00 €
• Stellplatz nach § 3 Abs. 1, Nr. 2	6.720,00 €
• Stellplatz nach § 3 Abs. 1, Nr. 3	11.200,00 €

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen
 - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig die Stellplatzsatzung vom 14.12.1994 außer Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

64689 Grasellenbach, den 09.03.2018

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Grasellenbach

- Röth, Bürgermeister -

Anlage 1

Zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Grasellenbach

Nr. Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1 Wohngebäude		
1.1 Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.2 Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mitWohnungen	2 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.3 Gebäude mit	1 Stpl. je Wohnung	0,2 je Wohnung

.....Altenwohnungen		
1.4 Wochenend- undFerienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.5 Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten jedoch mind. 2 Stpl. je 3 Betten	1 je 3 Betten
1.6 Studenten/innen-Wohnheime	1 Stpl. je 3 Betten	1 je Bett
1.7 Schwestern-,Pflegerwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten	1 je 3 Betten
1.8 Arbeitnehmer/innen- Wohnheime	1 Stpl. je 2 Betten	1 je 2 Betten
1.9 Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten Jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 10 Betten
2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1 Büro- undVerwaltungsräumeallgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche	1 je 40 qm Nutzfläche
2.2 Räume mit erheblichemBesucher/innenverkehr(Schalter-, Abfertigungs-oder Beratungsräume,Arztpraxen und dergl.)	1 Stpl. je 20 qm	1 je 40 qm Nutzfläche
3 Verkaufsstätten		
3.1 Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	1 je 60 qm Verkaufsfläche

3.2 Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	Je Laden 1 Stpl. je 50 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche
4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1 Versammlungsstätte von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2 Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäulen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 5 Sitzplätze
4.3 Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	1 je 5 Sitzplätze
4.4 Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 SAitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.5 Religiöse Versammlungsstätten	1 Stpl. je 10 Besucherplätze	
5 Sportstätten		
5.1 Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche	1 je 250 qm Sportfläche
5.2 Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. , je 15 Besucher/innenplätze	1 je 30 Besucherplätze
5.3 Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche	1 je 50 qm Hallenfläche

5.4 Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätzen und Fitnesscenter	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innenplätze
5.5 Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 300 qm Grundstücksfläche	1 je 300 qm Grundstücksfläche
5.6 Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen	1 je 10 Kleiderablagen
5.7 Hallenbäder mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je Besucher/innenplätze	1 je 15 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.8 Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.9 Tennisplätze mit Besucher/innenplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 2 Spielfelder, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.10 Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.11 Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	1 je Bahn
5.12 Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 Stpl. je 2 Boote	1 je 5 Boote
6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1 Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 8 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze
6.2 Gaststätten von überörtlicher Bedeutung, Diskotheken	1 Stpl. je 4 Sitzplätze	1 je 12 Sitzplätze
6.3 Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Betten, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach &.1 und 6.2	

6.4 Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten
7 Krankenanstalten		
7.1 Universitätskliniken	1 Stpl. je 2-3 Betten	1 je 25 Betten
7.2 Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4-6 Betten	1 je 25 Betten
7.3 Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 3-4 Betten	1 je 30-50 Betten
7.4 Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 Stpl. je 2-4 Betten	1 je 40-60 Betten
7.5 Altenpflegeheime	1 Stpl. je 6 Betten	1 je 40-60 Betten
8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1 Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen	1 je 2 Schüler/innen
8.2 Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	1 je 2 Schüler/innen
8.3 Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/innen
8.4 Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2-4 Studierende	1 je 4-8 Studierende
8.5 Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 Stpl. je 30 Kinder, jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 30 Kinder
8.6 Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 5 Besucher/innenplätze
9. Gewerbliche Anlagen		

9.1 Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2 Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 90 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 7 Beschäftigte
9.3 Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je wartungs- oder Reparaturstand	1 je 8 Wartungs- oder Reparaturstand
9.4 Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5 automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	
9.6 Kraftfahrzeugwaschplätze	3 Stpl. je Waschplatz	
9.7 Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 20 qm Nutzfläche
10 Verschiedenes		
10.1 Kleingartenanlagen	1 Spl. Je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2 Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze	1 je 500 qm Grundstücksfläche